

V 211EG.H

Richtlinien zu Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EG

1. Allgemein

Die Richtlinien [V 211.H](#) gelten analog, abweichend gilt:

2. Nebenangebote (Nr. 7)

Es ist anzukreuzen, ob Nebenangebote zugelassen werden sollen. Die Zulassung von Nebenangeboten setzt voraus, dass über den Preis hinaus auch andere Wertungskriterien festgelegt sind.

Die Bezeichnung der Teilleistungen (Positionen) /Fachlose (Gewerke) /Gesamtleistung, für die Nebenangebote zugelassen werden, erfolgt im Formblatt [Mindestanforderungen an Nebenangebote EG V 226EG.H F](#). In der Leerzeile ist auf die Eintragungen im Formblatt [Mindestanforderungen an Nebenangebote V 226EG.H F](#) hinzuweisen.

3. Nr. 6 Angebotswertung

- 3.1 Wertungskriterien sind immer dann vorzusehen, wenn vom Auftraggeber im Angebot neben den Preisen weitere Angaben z. B. zu Produkten, zur Wirtschaftlichkeit oder zu Nebenangeboten im Rahmen der Wertung der Angebote zu vergleichen und zu bewerten sind. Weiterhin sind Wertungskriterien bei funktionaler Beschreibung von Gebäuden, Anlagen usw. festzulegen.
- 3.2 Werden vom Bieter außer den Preisen weitere Angaben gefordert, ist unter Nummer 6 anzukreuzen: „Mehrere Wertungskriterien gemäß Formblatt Wertungskriterien“. Im Formblatt [Gewichtung der Wertungskriterien V 227EG.H F](#) sind neben den Wertungskriterien und ihrer Gewichtung auch die möglichen Punkte für die jeweiligen Kriterien einzutragen (vgl. Hinweise zu [V 227EG.H](#)).
- 3.3 Werden vom Bieter nur Preisangaben gefordert, ist unter Nr. 6 auszuwählen: „Wertungskriterium Preis (Nebenangebote nicht zugelassen)“; in diesem Fall dürfen Nebenangebote nicht zugelassen werden.“